

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Hochschule	Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg			
Ggf. Standort	Oranienburg			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Kriminalistik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	zum 1. Oktober 2020 geplant			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25 Studierende			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	bisher keine			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	bisher keine			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	20.07.2020

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs „Kriminalistik“ (M.A.)	4
Vorbemerkungen	4
1 Genese des Studiengangs	4
2 Die Hochschule der Polizei Brandenburg	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	9
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	9
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	9
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	10
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	10
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	11
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	12
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	12
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	14
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
2.2.1 Curriculum	17
2.2.2 Mobilität	20
2.2.3 Personelle Ausstattung	21
2.2.4 Ressourcenausstattung	25
2.2.5 Prüfungssystem	27
2.2.6 Studierbarkeit.....	29
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	30
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	30
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	32
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	33
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	34
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	34
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	34
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	34
III Begutachtungsverfahren.....	35
1 Allgemeine Hinweise	35
2 Rechtliche Grundlagen.....	35
3 Gutachtergremium	35
IV Datenblatt.....	36
Glossar.....	37
Anhang.....	38

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Empfehlungen vor:

- Empfehlung 1 (Kriterium § 12, Abs. 1, Sätze 1-3, 5 MRVO): Es sollten Wahlmöglichkeiten in Sinne von Wahlmodulen oder Wahllehrveranstaltungen angeboten werden.
- Empfehlung 2 (Kriterium § 12, Abs. 1, Sätze 1-3, 5 MRVO): Das Curriculum sollte um Lehrinhalte aus den Bereichen „Personalführung und -management“ ergänzt werden.
- Empfehlung 3 (Kriterium § 12, Abs. 1, Satz 4 MRVO): Die internationalen Kooperationen zu westlichen Ländern, insbesondere zu englischsprachigen Ländern sollten ausgebaut werden.
- Empfehlung 4 (Kriterium § 12, Abs. 2 MRVO): Die Modulverantwortung sollte von hauptamtlichem Lehrpersonal übernommen werden.
- Empfehlung 5 (Kriterium § 11 MRVO): Es wird empfohlen, dass in der zukünftigen Weiterentwicklung des Studiengangs die Hochschule und das Land Brandenburg die Einstellung in den Höheren Dienst für Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs ermöglichen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

Kurzprofil des Studiengangs „Kriminalistik“ (M.A.)

Qualifikationsziel des Studiengangs „Kriminalistik“ (M.A.) ist es, Ermittlerinnen und Ermittler im Polizeidienst zu befähigen, in komplexen Verfahren bestimmter Phänomenbereiche Ermittlungsmaßnahmen zu planen und durchzuführen. Das Studienangebot richtet sich hauptsächlich an bis zu 50 Bedienstete pro Jahr, die einen polizeilichen Bachelorstudiengang absolviert haben und über einschlägige Berufserfahrung in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung verfügen.

Die erste Studiengangsphase des 14 Module umfassenden viersemestrigen Vollzeitstudiengangs (120 ECTS-Punkte) wird kriminalitätsphänomenunabhängige Strategien und Methoden der Kriminalitätsbekämpfung und -Verhütung zum Inhalt haben. In der darauf aufbauenden Studienphase werden phänomenspezifische Kompetenzen für ermittlungsintensive Kriminalitätsformen vermittelt. Aktuelle Forschungsstände fließen praxisorientiert in die Entwicklung von Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen ein und runden das Studienprofil zum Studienende mit einer Spezialisierungsphase ab. Abschlossen wird der Studiengang „Kriminalistik“ (M.A.) mit einem Projekt (10 ECTS-Punkte) und einer Masterarbeit (20 ECTS-Punkte) im letzten Semester.

Vorbemerkungen

1 Genese des Studiengangs

Der Landtag Brandenburgs forderte auf seiner 56. Sitzung am 2. Februar 2018 die Landesregierung auf, Möglichkeiten der Weiterentwicklung der fachlichen Spezialisierung für kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder zu prüfen. Es wurde ein entsprechender Landtagsbeschluss gefasst. Daran anknüpfend erteilte das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK BB) der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg den Auftrag, einen Masterstudiengang zu konzipieren. Bei der Konzepterstellung wurden das Polizeipräsidium und die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg einzbezogen; außerdem wurden die notwendigen hochschulrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Mithin erhielt die Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (HPol BB), zuvor Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, am 19. Juni 2019 ein neues Hochschulgesetz. In diesem wird der Hochschule die neue Aufgabe zugeschrieben, bedarfsabhängig anwendungsorientierte Masterstudiengänge zum Erwerb vertieften Fachwissens für besondere polizeiliche Aufgabenbereiche anzubieten. Ein solcher Studiengang ist der Masterstudiengang „Kriminalistik“ (M.A.).

Für die konzeptionelle Erstellung des Studiengangs „Kriminalistik“ (M.A.) wurde durch den Präsidenten der HPol BB eine Arbeitsgruppe (AG) eingerichtet, die mit der Erarbeitung und Planung eines Studienkonzeptes beauftragt wurde. Die AG besteht aus Professorinnen und Professoren, Lehrkräften des höheren Dienstes (h.D.) sowie aus Kolleginnen und Kollegen, die diese Aufgabe mit Ausnahme des

Leiters im Nebenamt ausüben. Zunächst wurden unter fachlicher Einbindung des Polizeipräsidiums, speziell des Landeskriminalamtes und der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg, Workshops durchgeführt und ein Grobkonzept erstellt. Dieses wurde durch das MIK BB bestätigt und die HPol BB am 19.08.2018 mit der konkreten Feinkonzeption des Masterstudienganges beauftragt. Zusätzlich zu den durchgeführten Workshops verständigte sich die AG darauf, im weiteren Verlauf Arbeitstreffen mit anderen potentiellen Kooperationspartnern wie Hochschulvertretern bundesweit und im Rahmen der Sicherheitskooperation der Länder Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie der Freistaaten Sachsen und Thüringen (SiKoop) durchzuführen. Hieraus ist eine konkrete Kooperation mit der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundespolizei sowie der Akademie der Polizei Hamburg erwachsen. Im Anschluss erfolgte die Gestaltung des konkreten Studiengangkonzeptes sowie der Studiengangsinhalte unter Einbindung externer Fachexpertise, einschließlich der Initiierung und Ausgestaltung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen. Die Einbindung der Personalvertretungen und der Berufsverbände war Bestandteil des Verfahrens.

2 Die Hochschule der Polizei Brandenburg

Die Aufgaben und Ziele der Hochschule der Polizei Brandenburg insgesamt sind im Brandenburgischen Polizeihochschulgesetz (BbgPolHG) und in der Grundordnung definiert. Sie ist als staatliche Hochschule eine besondere, rechtlich unselbstständige Polizeieinrichtung des Landes im Zuständigkeitsbereich des MIK BB. Die HPol BB verfügt – anders als viele andere Polizeihochschulen und -akademien – über ein hohes Maß an Autonomie. Sie ist teilrechtsfähig und kann ihre Angelegenheiten im Rahmen der Vorschriften des BbgPolHG durch Satzung regeln.

Die HPol BB ist ein gut etablierter Bildungsdienstleister für die Polizei des Landes Brandenburg. Ihre Stellung als eigenständige Hochschule im Zuständigkeitsbereich der Polizei wurde auch in den zurückliegenden Reformen der Polizei des Landes Brandenburg bestätigt und hervorgehoben. Neben dem neu konzipierten Masterstudiengang „Kriminalistik“ werden auch Studiengänge für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst angeboten: zum einen der Bachelorstudiengang für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und zum anderen (gemeinsam mit Berlin und dem Bundeskriminalamt) das erste Studienjahr des von der Deutschen Hochschule der Polizei angebotenen Masterstudiengangs „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Aus Sicht des Gutachtergremiums weist der Masterstudiengang „Kriminalistik“ (M.A.) der HPol BB in der Gesamtbetrachtung eine hohe Studienqualität auf und genügt hohen wissenschaftlichen Anforderungen. Als Stärken des Studienganges „Kriminalistik“ (M.A.) wurden vom Gutachtergremium folgende drei Punkte identifiziert:

- Der Masterstudiengang „Kriminalistik“ (M.A.) stellt eine begrüßenswerte und erfreuliche Vertiefung wie thematische Weiterentwicklung der fachbezogenen Inhalte des Bachelorstudienganges „Polizeivollzugsdienst/ Police Service“ (B.A.) der HPol BB sowie der fundierten berufspraktischen Kenntnisse und des in diesem Rahmen erworbenen fachpraktischen Wissens dar.
- Er trägt als im Schwerpunkt anwendungsorientierter aber dennoch hohen wissenschaftlichen Anforderungen genügender Masterstudiengang dem Umstand einer immer ausgeprägteren Komplexität kriminalpolizeilicher Phänomene und Maßnahmen Rechnung; er ermöglicht eine zunehmend erforderliche und sachgerechte Qualifizierung kriminalpolizeilicher Handlungskompetenz.
- Die HPol BB als verantwortliche Hochschuleinrichtung für die Durchführung des Masterstudienganges „Kriminalistik“ (M.A.) verfügt über ein eigenes Satzungsrecht, wodurch unter Einbindung der hochschulischen Selbstverwaltungsgremien beispielsweise Elemente des „Qualitätsmanagements (Evaluationen)“ eigenständig eingeführt werden können, ohne auf die Zustimmung einer Aufsichtsbehörde abhängig zu sein. Dadurch besteht die Möglichkeit, auf Änderungsbedürfnisse zeitgerecht reagieren zu können.
- Die Programmverantwortlichen des zu begutachtenden Masterstudienganges „Kriminalistik“ (M.A.) geben der wünschenswerten Idee eines „Studium generale“ breiten Raum und entwickeln hierzu bereits Ideen wie die „Oranienburger Gespräche“ mit externen Referenten. Dieser Ansatz erfährt ausdrückliche Unterstützung durch das Gutachtergremium.

Diesen Stärken stehen jedoch auch einige Schwächen gegenüber:

- Auf der Grundlage bestehender Innen- und Kultusministerbeschlüsse wird mit dem erfolgreichen Abschluss eines Masterstudienganges die „Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst in der Allgemeinen Verwaltung“ erworben. Dies bedeutet für den zu begutachtenden Masterstudiengang der HPol BB, dass der erfolgreiche Abschluss einen Wechsel in die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes zwingend erfordert. Ein Verbleib in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes – und sei es in den Besoldungsgruppen A13 und A14 – lässt eine Beschlusskonformität vermissen. Dies stellt ein wesentliches Entwicklungsfeld des Studienganges dar.
- Bachelor- und Masterstudiengänge sollten über „internationale Lehrveranstaltungen“ verfügen, die insbesondere auch konkrete auslandsbezogene Elemente wie beispielsweise Auslandsstudienfahrten umfassen. Dies ist in dem gegenständlichen Masterstudiengang „Kriminalistik“ (M.A.)

nicht geplant. Ein bestehender rein fachtheoretischer Auslandsbezug in einigen der Module ist dabei nicht ausreichend. Das Gutachtergremium regt in diesem Zusammenhang eine stärkere Beachtung von Elementen des „ERASMUS plus“ Programmes zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Austausches auf dem Feld der hochschulischen Ausbildung an. Der letztgenannte Aspekt ist eines der Kernelemente des Bologna-Prozesses, an dem auch der Masterstudiengang „Kriminalistik“ (M.A.) ausgerichtet werden sollte.

- Dem anwendungsorientierten Masterstudiengang „Kriminalistik“ (M.A.) fehlen Inhalte aus den Themenfeldern Personalentwicklung und -management, die aus Sicht des Gutachtergremiums in einem Masterstudiengang, der die Befähigung für den höheren Dienst erteilt und damit auch auf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben vorbereiten muss, enthalten seien sollten. Dies umso mehr, als von den Verantwortlichen des Studienganges „Kriminalistik“ (M.A.) die, wenn auch nur temporäre, Wahrnehmung von Führungsaufgaben beispielsweise in „Besonderen Aufbauorganisationen (BAO)“ durchaus eingeräumt wurde. In Konsequenz sollten die vorgenannten Inhalte aus den Bereichen Personalentwicklung und -management in das Curriculum aufgenommen werden.
- Wenngleich der Masterstudiengang „Kriminalistik“ (M.A.) der HPol BB in erster Linie eine hohe Anwendungsorientierung aufweist, berücksichtigt er in doch wohltuender Weise die Aspekte der Forschung an mehreren Stellen des Studiums beziehungsweise des Curriculums. Bislang hat dies aber noch keine aufbauorganisatorische Entsprechung erfahren, wenngleich die Programmverantwortlichen an die Gründung von Instituten denken, was eine ausdrückliche Unterstützung durch das Gutachtergremium erfährt.
- Die für eine erfolgreiche Durchführung der einzelnen Module bedeutsame Aufgabe der Modulkordination wird nach gegenwärtiger Planung, wenigstens teilweise, von nicht hauptamtlich Lehrenden der HPol BB wahrgenommen. Dies führt aus Sicht des Gutachtergremiums zu Reibungs-, Zeit- und Reaktionsverlusten, da die Modulverantwortlichen teilweise nicht nur nicht der Hochschule angehören, sondern darüber hinaus weite Anfahrtswege aufweisen und nicht der Fach- und Dienstaufsicht der Polizeihochschule Brandenburg unterliegen. Dies erscheint ein Nachteil in der Aufbauorganisation des Studienganges „Kriminalistik“ (M.A.) zu sein und sollte eine Anpassung dahingehend erfahren, dass die Modulverantwortlichen konsequent und durchgängig Angehörige der HPol BB sind.
- Dem Masterstudiengang „Kriminalistik“ (M.A.) der HPol BB fehlen zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktsetzung curriculare Wahlmöglichkeiten, die aus Sicht des Gutachtergremiums ein Wesensmerkmal eines erfolgreichen an den Standards von Bachelor- und Masterstudiengängen orientierten Curriculums bilden, um individuellere und flexiblere Studienverläufe zu ermöglichen und neigungsbezogene Schwerpunkte setzen zu können. Hier sollte aus Sicht des Gutachtergremiums eine Nachbesserung erfolgen.

Neben dieses o. g. Stärken und Schwächen besticht der Studiengang „Kriminalistik“ (M.A.) durch den angestrebten „Diskurs auf Augenhöhe“ zwischen den aus der Praxis kommenden Studierenden mit den teilweise ebenfalls aus der Praxis kommenden Dozentinnen und Dozenten, um eine hohe Verzahnung von „Theorie und Praxis“ zu erzielen. Das für die Weiterentwicklung von Studiengängen so wertvolle Evaluationssystem zur Detektion von Stärken und Entwicklungsfeldern in der hochschulischen Lehre, erfährt eine beachtenswerte Umsetzung an der HPol BB. So wird, vor dem Hintergrund einer neuen Evaluationsordnung, eine deutlich höhere Verpflichtung zur Teilnahme an Evaluationen angestrebt, um damit eine repräsentative und aussagekräftige Grundlage für evaluationsbasierte Weiterentwicklungen des Masterstudienganges zu erhalten.

I **Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten und umfasst vier Semester (vgl. § 3 der APO¹ bzw. §11 SPO-M.A.-HPol BB²). Zusammen mit dem grundständigen polizeilichen Bachelor-Studiengang (180 ECTS-Punkte) ergänzt sich der Workload auf 300 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist weiterbildend und hat einen anwendungsorientierten Charakter. Das Studium wird mit einer Masterthesis im Umfang von 20 ECTS-Punkten abgeschlossen. Gemäß § 30 der SPO-M.A.-HPol BB beträgt der Bearbeitungszeitraum dieser Arbeit 15 Wochen. Hierbei bildet praxisbezogene Forschung einen Schwerpunkt. Das Ziel dabei ist, kriminalpolizeilich relevante Themenfelder mit wissenschaftlichen Methoden zu untersuchen und praxisorientierte Lösungen zu entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

¹ Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im Masterstudiengang an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (im Weiteren APO)

² Studien- und Prüfungsordnung im Masterstudiengang Kriminalistik an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (im Weiteren SPO-M.A.-HPol BB)

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der APO, in der SPO-M.A.-HPol BB sowie in einer Erlasslage des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg geregelt. Als formale Voraussetzung gilt der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst auf Bachelor niveau im Umfang von 180 Leistungspunkten oder eines vergleichbaren Studiums auf mindestens Bachelor niveau in wesensverwandten Wissenschaftsgebieten im In- oder Ausland oder der erfolgreiche Abschluss eines Diplomstudiengangs in einem wesensverwandten Wissenschaftsgebiet unter Anfertigung einer Diplomarbeit. Weiterhin sind neben der überdurchschnittlichen dienstlichen Leistung für die Zulassung zum Masterstudiengang eine mindestens dreijährige einschlägige qualifizierende (kriminalpolizeiliche) Berufserfahrung zum Zeitpunkt des Studienbeginns, ausgeprägte Kenntnisse der deutschen Sprache und Englischkenntnisse auf B1-Level nach dem Europäischen Referenzrahmen sowie eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz erforderlich. Im Rahmen der Bewerbung zur Studienzulassung überprüft die Hochschule das Vorliegen der hochschulrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen. Der Zugang zum Studium wird auch Bediensteten von Dienstherren außerhalb des Landes Brandenburg angeboten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es wird im Studiengang ein Abschlussgrad vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird gemäß der fachlichen Ausrichtung den akademischen Grad „Master Arts“ (M.Sc.) verliehen. (vgl. § 3 der APO)

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement (siehe Anlage 12).

Die Studierenden erhalten ein Prüfungszeugnis sowie ein Diploma-Supplement. Ein Musterdokument für das Diploma Supplements entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung des Diploma Supplements in der aktuell gültigen Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Das Studium ist modularisiert und umfasst 14 Module. Gemäß dem Musterstudienverlaufsplan erstrecken die Module sich überwiegend über ein Semester. Das Modul „Cybercrime“ wird über zwei Semester angeboten.

Gemäß dem Modulhandbuch enthalten die Beschreibungen die Angaben zu Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten, Prüfungsarten, -umfang und -dauer, ECTS-Punkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand, Dauer des Moduls u.a. (siehe Anlage 9).

Die Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung geregelt (vgl. § 26 der SPO-M.A.-HPol BB).

Die ECTS-Note wird im Diploma Supplement ausgewiesen. Es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung zu bilden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Der zeitliche Rahmen des viersemestrigen Masterstudienanges umfasst 120 LECTS-Punkte (ein Leistungspunkt = 30 Zeitstunden, 30 Zeitstunden entsprechen 40 Lernzeiteinheiten mit jeweils 45 Minuten) (vgl. § 11 Abs. 1 SPO-M.A.-HPol BB). Der Gesamt-Workload (Summe des studentischen Arbeitsaufwandes) für die zwei Jahre beträgt mithin 3600 Zeitstunden. 3600 Zeitstunden entsprechen 4800 Lernzeiteinheiten.

Gemäß dem Musterstudienverlaufsplan werden pro Modul 5 bis 15 ECTS-Punkte vergeben; das Mastermodul umfasst 20 ECTS-Punkte. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium findet in diesem Studiengang keine Anwendung.

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium findet in diesem Studiengang keine Anwendung.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung der Studiengangsplanung inklusive der Modularisierung und Strukturierung des Studiengangs „Kriminalistik“ (M.A.) durch das Gutachtergremium, wurde zunächst nicht klar ersichtlich, warum es sich bei dem geplanten Studiengang um einen Masterstudiengang und nicht einen Bachelorstudiengang handeln sollte. Grund dafür war die breite, allgemeine Aufstellung der Studieninhalte sowie die stark verschult wirkende Planung der Lehr- und Lerninhalte. Im Gespräch mit Hochschulleitung und den Lehrenden wurde jedoch deutlich, dass zum einen Selbststudienphasen in die Präsenszeiten einzelner Module miteingerechnet wurden und so der Eindruck einer recht verschulten Studiengangsplanung entstand. Auch die breite inhaltliche Gestaltung des Studiengangs war notwendig, um die Komplexität der einzelnen Phänomenbereiche adäquat behandeln zu können.

Außerdem wurde es von Seiten des Gutachtergremiums als sinnvoll befunden, dass den Studierenden ein gewisses Maß an Wahlmöglichkeiten angeboten wird. So könnten Wahlmodule oder Wahlveranstaltungen im Sinne eines Studium Generale oder einem möglichen Wahlbereich innerhalb der obligatorischen Studienmodule angesiedelt werden. Studierende könnten sich so beispielsweise mit Angeboten in den Bereichen Soft-Skills (Personalmanagement, Gesprächsführung etc.), Sprachangebote (aufgrund Grenznähe und notwendiger Polizeikooperationen auf transnationaler Ebene) und andere der Ausbildung förderlichen Spezialisierungsmöglichkeiten weiterbilden. Eine anfangs als fehlend betrachtete Spezialisierungsmöglichkeit wurde zusätzlich mit dem Hinweis auf die Masterarbeit beantwortet.

Ein weiterer Schwerpunkt der Begutachtung war die genaue Planung und Strukturierung der Module sowie die überlappende Prüfungsordnung zwischen dem geplanten Master- und dem aktuell laufenden Bachelorstudiengang. Das Modulhandbuch wurde zunächst in verkürzter Form bzw. nur einzelne Module in ihrer Vollständigkeit präsentiert. Auf Anfrage des Gutachtergremiums wurden daraufhin die gesamten Module in elektronischer Form nachgeliefert.

Hinsichtlich der Verteilung von Studienleistungen und der Vielzahl von anzufertigenden Hausarbeiten stellte sich zusätzlich die Frage nach einem unabhängigen Forschungsinstitut, an dem die Forschungsprojekte der Studierenden gebündelt werden könnten. Hierzu sind aber keine Planungen der HPol BB vorgesehen.

Auch wurde auf die Intentionale Ausrichtung des Studiengangs Augenmerk gelegt, da kein gesonderter Erasmus Plus Aufenthalt innerhalb des Masterstudiengangs „Kriminalistik“ (M.A.) vorgesehen ist, sondern nur eine ein- bis zweiwöchige Studienreise. Die Modulverantwortlichen wiesen allerdings darauf hin, dass sich internationale Aspekte in fast jedem der spezialisierten Module wiederfinden ließen.

Weitergehend wurde von Seiten des Gremiums auf eine verstärkte Einbindung von englisch- und spanischsprechenden Gastdozenten hingewiesen, die Netzwerkmöglichkeiten für Studierende eröffnen

und gleichzeitig die internationale Ausrichtung der Studienziele unterstützen könnten. Damit soll die internationale Kooperation zu westlichen Ländern zusätzlich ausgebaut werden.

Ein letzter Schwerpunkt lag auf der zukünftigen Weiterentwicklung des Studiengangs „Kriminalistik“ (M.A.). Hierzu ging das Gutachtergremium den Qualitätssicherungsmaßnahmen der HPol BB nach, wobei die Evaluationsordnung den Ausgangspunkt der Diskussionen darstellte.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß § 2 SPO-M.A.-HPol BB sind die Ziele und die Berufsfelder des Masterstudiengangs „Kriminalistik“ (M.A.) wie folgt definiert: „Ziel des Masterstudienganges ist es, anwendungsorientierte wissenschaftlich fundierte kriminalistische Kompetenzen für besondere polizeiliche Aufgabenbereiche zu vermitteln. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges können als Ermittlungspersonen in speziellen Phänomenbereichen (Cybercrime, Politisch motivierte Kriminalität, organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität, Erscheinungsformen der Schwerstkriminalität) professionell arbeiten und tragen dazu bei, die kriminalistische Wissenschaft anwendungsbezogen weiterzuentwickeln. Sie sichern einen professionellen Standard kriminalistischer Tätigkeiten und entwickeln diesen durch den Aufbau von Netzwerken im Sinne eines lebenslangen Lernens fort. Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs für den Einsatz in der qualifizierten Sachbearbeitung besonderer Kriminalitätsphänomene im Sinne einer kriminalpolizeilichen Fachkarriere geeignet sind.“ (Vgl. auch Punkt 4.2 im Diploma Supplement).

Laut Auskunft der Hochschule (Selbstbericht) zielt das Studiums darauf ab, den Studierenden die Kompetenzen zu vermitteln, um eine qualitativ hochwertige kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung im Kontext dynamischer und steigender Anforderungen zu gewährleisten. Polizeibeamtinnen und -beamte, die in ausgewählten Kriminalitätsfeldern ermitteln, müssen in der Lage sein, fachlich anspruchsvolle Ermittlungsverfahren durchzuführen, relevante Gefährdungen rechtzeitig zu erkennen und einzuschätzen, das eigene Handeln kritisch zu reflektieren, in internationalen Kontexten mit anderen Stellen zusammenzuarbeiten und Ermittlungsmethoden auf wissenschaftlicher Basis weiterzuentwickeln. Dazu zählt auch, dass die Studierenden nach ihrem Abschluss in der Lage sind, unterschiedliche Informationen kompetent zu erheben, differenziert zu analysieren, zu bewerten und reflektiert Schlussfolgerungen für das eigene Handeln zu ziehen. Gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse werden diese Anforderungen und Kompetenzen der Stufe 7 (Masterniveau) zugeordnet.

Hierbei liegt der Fokus auf einer vertiefenden, verbreiternden bzw. fachübergreifenden Ausgestaltung. Dies setzt einen grundständigen Abschluss eines polizeilichen Bachelorstudiums bzw. den Abschluss eines vergleichbaren Studiengangs sowie einschlägige berufliche Erfahrung im kriminalpolizeilichen Bereich als Ausgangsqualifikation voraus.

Der Studiengang sieht vor, dass die folgenden Qualifikationsziele durch das Studium erreicht werden:

- Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, in der Breite der kriminalpolizeilichen Zuständigkeiten und der unterschiedlichen Kriminalitätsphänomene die erforderlichen hohen Qualitätsstandards zu halten.
- Die Absolventinnen und Absolventen besitzen vertiefte, phänomenunabhängige Kompetenzen, insbesondere bei der Planung und Durchführung von komplexen Ermittlungsverfahren, der Gefährder- und Gefährdungsermittlung, deren Bewertung und der Bewältigung von Gefährdungslagen, verdeckten Ermittlungsmaßnahmen, besonderer Kriminaltaktik und -technik, (u. a. IT-Kriminalistik, Forensik, Rechtsmedizin), kriminalpolizeilichen Besonderen Aufbauorganisationen (BAO), der Kriminalstrategie, der Kriminalprognose und h. der reflektierten Analyse von Kriminalstatistiken.
- Die Absolventinnen und Absolventen besitzen vertiefte, phänomenspezifische Erkenntnisse zurscheinungsformen von Kriminalität, insbesondere zu politisch motivierter Kriminalität aller Phänomenbereiche, Cybercrime im engeren und weiteren Sinne sowie Straftaten mit engem IT-Bezug, Organisierter Kriminalität, Wirtschaftskriminalität, Umweltkriminalität, Tötungsdelikten und weitere schwere Straftaten gegen Personen sowie grenzüberschreitender Kriminalität.
- Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, Präventions- und Repressionskonzepte basierend auf aktuellen wissenschaftlichen Standards für einschlägige Kriminalitätsphänomene zu erstellen.
- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Voraussetzungen, bei der Ermittlungsführung den Anforderungen an eine offene Fehlerkultur zu entsprechen. Dazu zählen selbstkritisches und reflektierendes Denken sowie eine ausgeprägte Diskurs- und Kritikfähigkeit.
- Die Absolventinnen und Absolventen können selbstständig neues Wissen systematisch erschließen und in die eigene Tätigkeit einbringen.
- Die Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen gegenüber verschiedenen Zielgruppen weitervermitteln und in die Prozesse der Weiterentwicklung kriminalistischer (IT-)Verfahren zielgerichtet einbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach der hauptsächlichen Zielsetzung des Masterstudiengangs „Kriminalistik“ (M.A.) in § 2 Abs. 1 der SPO-M.A.-HPol BB soll der Studiengang den Studierenden „anwendungsorientierte wissenschaftlich fundierte kriminalistische Kompetenzen für besondere polizeiliche Aufgabenbereiche“ vermitteln. Diesem Hauptziel werden die folgenden Unterziele nachgeordnet, die in § 2 Abs. 2 SPO-M.A.-HPolBB für die Absolventinnen und Absolventen in ihrer strafprozessualen Eigenschaft „als Ermittlungspersonen“ festgehalten wurden:

- Professionelle Arbeit in speziellen Phänomenbereichen,
- anwendungsbezogene Weiterentwicklung der kriminalistischen Wissenschaft,
- Sicherung eines professionellen Standards kriminalistischer Tätigkeiten und
- Entwicklung professioneller Standards kriminalistischer Tätigkeiten „durch den Aufbau von Netzwerken im Sinne eines lebenslangen Lernens“.

Die vorgenannten Ziele finden sich auch unter Ziff. 4.2 des Diploma Supplements wieder.

Hinsichtlich der zu vermittelnden Fach- und Methodenkompetenzen kommt zunächst einmal dem ein-gangs des Studiums platzierten Propädeutikum eine hohe Bedeutung zu, damit die Studierenden auf ein vergleichbares wissenschaftliches Niveau versammelt werden können. Die verschiedenen pädago-gisch-didaktischen Methoden des Präsenzlernen, Selbstlernens aus Literatur und E-Learning-Angeboten durchziehen sämtliche Module und ergänzen sich. Die durchgängige Vermittlung von Analyse-, Bewer-tungs- und Handlungskompetenzen bietet die Gewähr für ein gleichförmiges Erarbeiten des Studien-stoffes. Diese Methoden werden ergänzt durch den Erwerb von Kompetenzen im Bereich der Gefah-renabwehr und der internationalen Zusammenarbeit. Dadurch wird ein Grad der wissenschaftlichen Be-fähigung erreicht, der dem Abschlussniveau eines Masterstudienganges entspricht.

Sämtliche Absolventinnen und Absolventen sollen ausschließlich als Ermittlerinnen und Ermittler im Po-lizeidienst arbeiten. Sie spezialisieren sich durch den Studiengang für ausgewählte kriminalpolizeiliche Aufgabenfelder. Insbesondere findet eine Vertiefung in den folgenden Kriminalitätsbereichen statt:

- Politisch motivierte Kriminalität aller Phänomenbereiche,
- Cybercrime,
- Organisierte Kriminalität,
- Wirtschaftskriminalität,
- Umweltkriminalität,
- Tötungs- und Gewaltdelikte gegen Personen sowie
- grenzüberschreitende Kriminalität.

Diese Spezialisierung folgt der aktuellen Kriminalitätsentwicklung und ist dadurch auch kriminalpolitisch bedarfsorientiert.

Der Studiengang „Kriminalistik“ (M.A.) bietet aufgrund der fachlichen Breite und Tiefe gute Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Studierenden. Das fachliche Vertiefungsstudium weitet nicht nur den fachlich-beruflichen Horizont, sondern die interdisziplinäre Vielfalt der angebotenen Studiengegenstände und noch mehr von deren Dozenten als Protagonisten bieten das Potenzial, die Studierenden ganzheitlich zu beeinflussen und deren Persönlichkeitsprofil positiv im Sinne einer Stärkung des Verantwortungsbewusstseins zu verändern. Dazu wird auch die zwangsläufig entstehende Zusammenarbeit der Studierenden in ihren Arbeitsgruppen während der angeleiteten und eigenständigen Gruppenarbeiten beitragen. Ebenso bieten die Studienreisen potenzielle Chancen, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Studierenden untereinander zu stärken und Netzwerke zukünftiger Zusammenarbeit zu initiieren und später umzusetzen. Vielfältige Kooperationsmöglichkeiten mit brandenburgischen Behörden und Staatsanwaltschaften sowie ausländischen Institutionen fördern die erwartete Netzwerkarbeit und sorgen durch den notwendigen gegenseitigen Austausch die Befähigung der Studierenden, künftige gesellschaftliche Prozesse auf konstruktiv-kritischer Basis aktiv mitzugestalten.

Der Masterstudiengang „Kriminalistik“ (M.A.) erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die Master-Ebene im Sinne der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017 (Papier der KMK, S. 14) in vollem Umfang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Laut Auskunft der Hochschule, ist das modular und interdisziplinär aufgebaute Curriculum systematisch auf die Erreichung der Qualifikationsziele ausgerichtet. Aufbauend auf die vorliegende Eingangsqualifikation sorgt ein Propädeutikum für einen einheitlichen Standard bei den Studierenden im Hinblick auf Wissenschaftlichkeit und Beherrschung der fachlichen Grundlagen im Studium. Insgesamt sind die Didaktik und Methodik abwechslungsreich gestaltet und beinhalten die klassischen Formen des Präsenz- lernens sowie Selbststudiums- und E-Learning-Anteile. Dabei werden die unterschiedlichen beruflichen Erfahrungswelten der Studierenden (in der Regel erfahrene Bedienstete der Kriminalpolizei) in den Lernprozess einbezogen.

Gemäß §§ 8-9 der SPO-M.A.-HPol BB beträgt die Regelstudienzeit zwei Jahre (24 Monate) einschließlich der Präsenz-, Selbststudien und betreuten Praxiszeiten, Prüfungen und der Masterprüfung, und umfasst

120 ECTS-Punkte. Das Studium gliedert sich in 14 phänomenunabhängige und phänomenspezifische Module, einschließlich eines praxisbezogenen Forschungsmoduls sowie eines Mastermoduls. Die Durchführung erfolgt als Vollzeitstudium in Präsenzform mit integrierten Selbststudienanteilen.

Gemäß § 12 der SPO-M.A.-HPol BB werden in den Modulen insbesondere folgende Inhalte angeboten: Wissenschaftliche Methodik, Ermittlungsstrategien und -taktiken, Strategische und operative Kriminalitätsbekämpfung, Kriminaltechnik und forensische Wissenschaften, Verdeckte Ermittlungen und besondere Ermittlungsmethoden, Gefährdungseinschätzungen und gefahrenabwehrende Maßnahmen im kriminalpolizeilichen Kontext, Internationale Zusammenarbeit, Cybercrime, Delikte am Menschen und andere Erscheinungsformen der Schwerstcriminalität, Organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität sowie Politisch motivierte Kriminalität.

Die strategischen und operativen Dimensionen der kriminalpolizeilichen Arbeit bilden den Inhaltlichen Auftakt des Studiums. In den ersten beiden Modulen setzen sich die Studierenden daher intensiv mit Ermittlungsstrategien und -taktiken sowie mit der strategischen und operativen Kriminalitätsbekämpfung auseinander. Daran anknüpfend werden die phänomenunabhängigen forensischen Wissenschaften sowie die Kriminaltechnik ausführlich behandelt. Ziel ist es, eine hohe fachliche Analyse-, Bewertungs- und Handlungskompetenz zu erreichen, um die erforderlichen Ermittlungsstrategien planen und anwenden zu können. Kompetenzen gefahrenabwehrender Handlungsfelder sowie der internationalen Zusammenarbeit sind für die Studiengangszielgruppe aktuelle Schwerpunkte ihrer Tätigkeiten und werden in eigenen Modulen vermittelt. Diese bilden auch den Übergang zum zweiten Studienteil.

In diesem werden in phänomenbezogenen Modulen ausgewählte polizeiliche Maßnahmen und besondere Deliktsbereiche ausführlich behandelt. Im letzten Teil des Studiums befassen sich die Studierenden noch einmal intensiv mit wissenschaftlichen Methoden im Rahmen eines Forschungsprojekts (Modul 13). Den Abschluss des Studiums bildet das Mastermodul, das die Masterthesis und deren Verteidigung beinhaltet.

Das Studium ist anwendungsbezogen und wissenschaftsbasiert. Es werden neueste Forschungserkenntnisse aufgegriffen und in den Bildungsprozessen auf aktuellem hochschuldidaktischen Niveau vermittelt. Die Didaktik ist auf eine nachhaltige Kompetenzentwicklung und praxisbezogene Wissenschaftlichkeit ausgerichtet. Insbesondere das praxisbezogene Forschungsprojekt (Modul 13) und das Mastermodul unterstreichen diesen Anspruch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Masterstudienganges „Kriminalistik“ (M.A.) der HPol BB ist modular und interdisziplinär aufgebaut und systematisch auf die Erreichung der Qualifikationsziele ausgerichtet. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass Didaktik und Methodik abwechslungsreich gestaltet sind und die klassischen Formen des Präsenzlernens sowie Selbststudiums- und E-Learning-Anteile

umfassen, wobei die unterschiedlichen beruflichen Erfahrungen der Studierenden, in der Regel erfahrene Bedienstete der Kriminalpolizei, in den Lernprozess einbezogen werden.

Die Regelstudienzeit von zwei Jahren einschließlich der Präsenz-, Selbststudien und betreuten Praxiszeiten, die Prüfungen sowie die insgesamt 14 phänomenunabhängigen wie -spezifischen Module, weisen keine Auffälligkeiten auf und entsprechen den erwartbaren Standards von Masterstudiengängen.

Das Ziel des Masterstudienganges, den Studierenden eine hohe fachliche Analyse-, Bewertungs- und Handlungskompetenz zu vermitteln, um die erforderlichen Ermittlungsstrategien planen und anwenden zu können wird nach Überzeugung des Gutachtergremiums erreicht.

Das Masterstudium ist in erheblichem Maße anwendungsbezogen aber dennoch wissenschaftsbasiert. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die HPol BB bemüht, die curricularen Inhalte auf aktuellem hochschuldidaktischem Niveau zu vermitteln. Der hierfür erforderliche Lehrkörper steht wenigstens mittelfristig zur Verfügung. Die Wissensvermittlung ist deshalb konsequenterweise auf eine nachhaltige Kompetenzentwicklung und praxisbezogene Wissenschaftlichkeit ausgerichtet.

Gleichwohl bestehen neben diesen dargestellten Stärken auch hauptsächlich drei curriculare Entwicklungsfelder des Masterstudienganges „Kriminalistik“ (M.A.):

- Bachelor- und Masterstudiengänge sollten über „internationale Lehrveranstaltungen“ verfügen, die insbesondere auch konkrete auslandsbezogene Elemente wie beispielsweise Auslandsstudienfahrten umfassen. Dies ist in dem Masterstudiengang „Kriminalistik“ (M.A.) nicht geplant. Ein bestehender rein fachtheoretischer Auslandsbezug in einigen der Module ist dabei nicht ausreichend. Das Gutachtergremium regt in diesem Zusammenhang eine stärkere Beachtung von Elementen des „ERASMUS plus“ Programmes zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Austausches auf dem Feld der hochschulischen Ausbildung an. Der letztgenannte Aspekt ist eines der Kernelemente des Bologna-Prozesses, an dem auch der Masterstudiengang „Kriminalistik“ (M.A.) ausgerichtet werden sollte.
- Dem anwendungsorientierten Masterstudiengang „Kriminalistik“ (M.A.) fehlen Inhalte aus den Themenfeldern Personalentwicklung und -management, die aus Sicht des Gutachtergremiums in einem Masterstudiengang, der die Befähigung für den höheren Dienst erteilt und damit auch auf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben vorbereiten muss, enthalten seien sollten. Dies umso mehr, als von den Verantwortlichen des Studienganges „Kriminalistik“ (M.A.) die, wenn auch nur temporäre, Wahrnehmung von Führungsaufgaben beispielsweise in „Besonderen Aufbauorganisationen (BAO)“ durchaus eingeräumt wurde. In Konsequenz sollten die vorgenannten Inhalte aus den Bereichen Personalentwicklung und -management in das Curriculum aufgenommen werden.
- Dem Masterstudiengang „Kriminalistik“ (M.A.) der HPol BB fehlen zur individuellen Vertiefung und Schwerpunktsetzung curriculare Wahlmöglichkeiten, die aus Sicht des Gutachtergremiums

ein Wesensmerkmal eines erfolgreichen an den Standards von Bachelor- und Masterstudiengängen orientierten Curriculums bilden, um individuellere und flexiblere Studienverläufe zu ermöglichen und neigungsbezogene Schwerpunkte setzen zu können. Hier sollte aus Sicht des Gutachtergremiums eine Nachbesserung erfolgen.

Von diesen drei Punkten abgesehen ist das Curriculum des Studiengangs „Kriminalistik“ (M.A.) sehr gut und gibt dem Gutachtergremium keinen Grund zu ernster Beanstandung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten Wahlmöglichkeiten in Sinne von Wahlmodulen oder Wahllehrveranstaltungen angeboten werden.
- Das Curriculum sollte um Lehrinhalte aus den Bereichen „Personalführung und -management“ ergänzt werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die HPol BB ist seit Februar 2011 Inhaber der Erasmus Charta für die Hochschulbildung (ECHE). Damit stehen ihr die Förderprogramme des ERASMUS+ Projektes offen. Es liegt jedoch in der Natur von polizeibezogenen Studiengängen, dass eine studentische Mobilität nur in sehr begrenztem Umfang möglich ist. Für Studierende des Masterstudienganges ist als Mobilitätsfenster im Rahmen des Moduls 7 „Internationale Zusammenarbeit“ eine ein- bis zweiwöchige Studienreise vorgesehen. Zudem sind individuelle Auslandsaufenthalte im Rahmen der Module 13 „Praxisbezogenes Forschungsprojekt“ und 14 „Mastermodul“ möglich.

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 4 APO-M.A.-HPol BB sowie in der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für die Ausbildungs- und Studiengänge der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Senatsfassung vom 17. Dezember 2019) geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studentische Mobilität wird gefördert. Ein Erasmus-Modul wird von Seiten der Hochschule nicht zwingend verordnet, allerdings auch nicht explizit ausgeschlossen. Anstatt eines gesonderten Moduls, welches die Studierenden komplett im Ausland absolvieren sollen, ist eine ein- bis zweiwöchige Studienreise vorgesehen, um die internationale Kooperation innerhalb der Polizei zu fördern und zusätzlich ein Netzwerk der Studierenden auf internationaler Ebene zu ermöglichen.

Ein mögliches Mobilitätsfenster ist im Rahmen der Masterarbeit gegeben, so dass die Studierenden die Möglichkeit bekommen ihre Abschlussarbeit an einer ausländischen Einrichtung bzw. Institution zu absolvieren. Sinnvoll wären jedoch noch engere Kooperationsmöglichkeiten in das englisch- oder spanischsprachige Ausland. Das Gutachtergremium regt in diesem Zusammenhang nochmals eine stärkere Beachtung von Elementen des „ERASMUS plus“ Programmes zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Austausches auf dem Feld der hochschulischen Ausbildung an.

Die Anerkennungsregeln sind für Leistungen außerhalb der Hochschule oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon Konvention festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die internationalen Kooperationen zu westlichen Ländern, insbesondere zu englischsprachigen Ländern sollen ausgebaut werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Laut Auskunft der Hochschule, erfolgt im Zuge der Einführung des Masterstudienganges eine bedarfsorientierte Erweiterung des Personalportfolios.

Grundsätzlich wird die Auswahl der Lehrkräfte durch die §§ 14 und 15 BbgPolHG und durch das Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz, BbgHG; §§ 39 ff.) geregelt. Laut § 12 (1) BbgPolHG werden die Lehraufgaben im Masterstudiengang von Professorinnen und Professoren, Lehrkräften (h.D.), Trainerinnen und Trainern sowie Lehrbeauftragten mit besonderer Fachkompetenz in speziellen Themenbereichen wahrgenommen.

Bei der Auswahl der Lehrkräfte wird darauf geachtet, dass das theoretische und praxisbezogene Profil den Anforderungen der entsprechenden Stellenausschreibungen entspricht.

Bei der Berufung von Professorinnen bzw. Professoren gelten die Voraussetzungen nach dem Landeshochschulgesetz (§ 41 BbgHG).

Für die Durchführung des Masterstudienganges wurde durch das MIK BB der Bedarf für sechs zusätzliche Stellen für die Lehre anerkannt. Dies sind drei Professuren und drei Dozentenstellen im höheren Dienst. Alle Stellen sind dem Lehrgebiet Kriminalistik zugeordnet und werden jeweilige inhaltliche Schwerpunkte haben. Aktuell läuft das Berufungsverfahren für zwei der drei Professuren. Die acht be-

reits an der HPol BB vorhandenen Professorinnen und Professoren und 13 Lehrkräfte des höheren Dienstes werden auch im Masterstudiengang eingesetzt. Ergänzt wird die Lehre durch Lehrbeauftragte mit einer hohen fachlichen Kompetenz in den zu vermittelnden Kompetenzfeldern.

Detaillierte Informationen zu den Lehrkräften sind dem Lehrendenkataster zu entnehmen, das die individuellen Wissenschafts- bzw. Qualifikationsprofile beinhaltet. Weitere fachpraktische Unterstützung leisten Expertinnen und Experten zu einzelnen, besonders spezifischen Lehrinhalten, insbesondere mit hohem Praxisbezug. Die jeweiligen Modulverantwortlichen stellen sicher, dass die eingesetzten Lehrbeauftragten den Anforderungen an die Lehre in einem Masterstudiengang entsprechen und vermitteln bei Bedarf entsprechende Zusatzqualifizierungen (vgl. auch Hochschuldidaktik).

Die HPol BB hat aufgrund ihrer Rechtsstellung als „besondere, rechtlich unselbstständige Polizeieinrichtung des Landes“ und ihrer nach § 1 Abs. 3 BbgPolHG gesetzlich festgelegten Aufgaben in Studium, Ausbildung, Weiterbildung und internationaler Zusammenarbeit besonders gute Bedingungen, um ihrem Lehrpersonal attraktive Möglichkeiten der Personalentwicklung zu bieten. Die HPol BB legt großen Wert darauf, dass Lehrkräfte auch die Möglichkeit wahrnehmen, ihre didaktischen Fähigkeiten durch aktuelle Praxiserfahrungen weiterzuentwickeln und dadurch zum einen die jederzeitige Aktualität und Praxisrelevanz der Unterrichtsinhalte sicherzustellen, zum anderen aber auch die Akzeptanz des vermittelten Stoffes bei der Zielgruppe zu erhöhen. So sieht § 15 Abs. 3 BbgPolHG ausdrücklich vor, dass vor einer Wiederberufung der Lehrkräfte, die in der Regel nach fünf Jahren ansteht, eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit außerhalb der Hochschule vorzusehen ist. Diese Tätigkeit kann in sehr unterschiedlicher Form absolviert werden, wobei sie sich nach den individuellen Erfordernissen richtet und eng mit der jeweiligen Lehrkraft abgestimmt wird. Derartige Praxistätigkeiten sind etwa denkbar als Hospitation in einer Polizeidienststelle (auch in spezialisierten Bereichen), als Praxisverwendungen im Ministerium des Innern und für Kommunales, als Übernahme einer Führungsfunktion auf Zeit oder als Tätigkeit im Rahmen einer Auslandsmission.

Didaktische Routinen sollen so vor dem Hintergrund der jeweiligen Praxiserfahrungen kritisch reflektiert und Anschauungsmaterial für eine praxisnähere Gestaltung des Unterrichts gesammelt werden. Im Dialog mit Außenstehenden können ergänzend Anregungen für die eigene didaktische Weiterentwicklung und mögliche Forschungsfelder gewonnen werden.

Durch die enge Kooperation mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales, dem Polizeipräsidium und dem Zentraldienst der Polizei sowie mit Behörden und Dienststellen außerhalb Brandenburgs bzw. Deutschlands hat die HPol BB die Möglichkeit, ihrem Lehrpersonal sehr speziell auf die jeweiligen Erfordernisse und Bedürfnisse zugeschnittene Programmangebote zu machen.

Seit Februar 2011 ist die HPol BB außerdem Mitglied der ERASMUS Universitätscharta EUC, die Möglichkeiten des Lehrenden- und Studierendenaustauschs im europäischen Ausland eröffnet.

Innerhalb des vom MIK BB im März 2015 implementierten Personalentwicklungskonzepts, das die Grundlage für eine einheitlich strukturierte, praxisgerechte und umsetzbare Personalentwicklung in der Polizei darstellt, ist als Zielsetzung die Weiterbildung von Lehrkräften und Trainern hinsichtlich neuer Fachkonzepte sowie deren didaktisch methodische Qualifizierung und Begleitung ausgewiesen. An der HPol BB wird Personalentwicklung neben den Führungskräften durch einschlägig qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalbereich gestaltet. Dabei ist es das Ziel, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Weiterentwicklung ihrer individuellen Kompetenzen zu unterstützen, Leistungsanreize zu schaffen sowie gegenseitiges Feedback zu ermöglichen. Neben den dienstlichen Aspekten werden auch die Lebensbereiche Gesundheit und Familie berücksichtigt. Auch die hochschuldidaktischen Maßnahmen sind ein Baustein der Personalentwicklung. Zudem werden den Professorinnen und Professoren zum Zwecke der eigenen Forschung auch Forschungsfreisemester ermöglicht. Gute Bedingungen für individuelle Forschung werden im Masterstudiengang auch im Rahmen des praxisbezogenen Forschungsprojekts (Modul 13) in Verbindung mit der Masterphase gewährleistet.

Bei den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen zwischen den Lehrkräften und ihrem Dekan bzw. ihrer Dekanin werden ergänzend auch Evaluationsergebnisse sowie Weiterbildungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten besprochen. Nach § 1 Abs. 2 der Evaluationsordnung sollen auch die Ergebnisse der Evaluation in die dienstrechte Leistungsbeurteilung und den Vorschlag zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge einfließen.

Im Ergebnis der Akkreditierung des Bachelorstudienganges, in dem als expliziter Hinweis des Akkreditierungsrates (s. Beschluss vom 25. November 2019) die Implementierung eines eigenen Personalentwicklungskonzeptes für die Hochschule empfohlen wurde, werden gegenwärtig entsprechende Bedarfe, Ziele und Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.

Die HPol BB hat sich am 14. Dezember 2016 im Rahmen eines Kooperationsvertrages dem gemeinsamen Institut der Brandenburger Hochschulen „Netzwerk Studienqualität Brandenburg“ (sqb) angeschlossen. Der Kooperationsvertrag ermöglicht der HPol BB, das Angebot von sqb vollumfänglich zu nutzen. Weiterhin hat die HPol BB die Möglichkeit, individuelle Bedarfe für Weiterbildungsangebote über ihre Netzwerkkoordinatorin anzumelden. Das sqb-Angebot umfasst u.a. ein grundständiges Programm mit didaktischen Basisqualifizierungen, wie z.B. der Zertifizierung von Lehrkräften für Hochschullehre, der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen, dem Einsatz aktivierender Methoden sowie der Nutzung kompetenzorientierter Prüfungsformen.

Zudem unterstützt das Netzwerk sqb bei der Konzeption und Durchführung von Inhouse-Schulungen zu spezifisch polizeirelevanten didaktischen Themen und berät die Lehrenden darüber hinaus auch individuell im Rahmen von Lehrhospitationen.

Darüber hinaus werden an der HPol BB einmal jährlich die „Tage der Lehre“ durchgeführt. Zielgruppe sind alle im Studium eingesetzten hauptamtlichen Lehrkräfte. Diese zweitägige Veranstaltungsreihe ist

ausschließlich didaktischen Themen gewidmet. Die Auswahl der Themenschwerpunkte erfolgt jährlich neu auf Grundlage der Evaluationsergebnisse, Erfahrungsberichte des Lehrkörpers sowie nach Würdigung aktueller Entwicklungen im Hochschulraum. Beispielsweise war die Entwicklung des Lehrkörpers hinsichtlich des Themas „E-Learning“ im didaktischen Kontext ein Hinweis im Gutachterbericht für den Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst/Police Service“ (Reakkreditierung 2019). Das wurde direkt aufgegriffen und zum thematischen Schwerpunkt der „Tage der Lehre“ im Jahr 2019 erklärt.

In Vorbereitung der Lehrenden auf ihre zukünftige Tätigkeit im Masterstudiengang wird an der HPol BB ein didaktisch-methodisches Weiterbildungsseminar in drei Modulen angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung des Masterstudienganges „Kriminalistik“ (M.A.) durch die HPol BB hat das MIK BB den Bedarf für sechs zusätzliche Stellen für die Lehre anerkannt (drei Professuren und drei Dozentenstellen im höheren Dienst). Alle Stellen sind dem Lehrgebiet Kriminalistik zugeordnet. Aktuell läuft das Berufungsverfahren für zwei der drei Professuren. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Aufstockung des Lehrpersonals angemessen für die Durchführung des Studiengangs „Kriminalistik“ (M.A.).

Geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung der HPol BB wurden durchgängig überzeugend dargestellt. Allerdings erscheint das Lehrendenkataster mit 42 aufgelisteten Lehrenden unvollständig (Stand: 20. Dezember 2019). Bei einer ersten Durchsicht der vertiefenden Modulbeschreibungen sowie der detaillierten Auflistung im Lehrendenkataster konnten lediglich vier hauptamtliche und fünf nebenamtliche Professoreninnen und Professoren festgestellt werden sowie acht hauptamtliche sonstige Lehrkräfte und 23 nebenamtliche Lehrkräften bei zwei ungeklärten Beschäftigungsverhältnissen, während über 80 nebenamtlich Lehrende nicht aufgeführt sind. Offensichtlich handelt es sich bei diesen nebenamtlichen Lehrkräften um Expertinnen und Experten mit hohem Praxisbezug zur weiteren fachlichen Unterstützung. Eine ergänzende Beschreibung wäre hier sinnvoll.

Neben dem guten Personalauswahlprozess gibt es – wie oben geschildert – vielfältige Qualifizierungsmaßnahmen; die HPol BB verfügt über eine Reihe von zielführenden Möglichkeiten zur Hochschuldidaktik – z.B. Kooperationsvertrag (sqb), Inhouse-Schulungen, das Angebot eines didaktisch-methodischen Weiterbildungsseminars im Hinblick auf den künftigen Masterstudiengang etc. Zur Optimierung einer zielführenden Hochschuldidaktik könnte jedoch die Einrichtung eines hochschuldidaktischen Dienstes überlegt werden.

Nach Aussage der HPol BB stellen die jeweiligen Modulverantwortlichen sicher, dass die eingesetzten Lehrbeauftragten den Anforderungen an die Lehre in einem Masterstudiengang entsprechen. Hierbei handelt es sich nach Ansicht des Gutachtergremiums um eine so verantwortungsvolle und zeitaufwendige Aufgabe, die grundsätzlich nur von einer hauptamtlichen Modulkordinatorin bzw. einem hauptamtlichen Modulkordinator bewältigt werden kann. Ausweislich des vorliegenden Modulhandbuchs ist die Hälfte der Module allerdings von nebenamtlich Lehrenden oder noch gar nicht besetzt. Die

Modulverantwortung sollte daher allein vom hauptamtlichen Lehrpersonal übernommen werden. Es wäre von der HPol BB zu klären, ob im Hinblick auf den Einsatz der sechs weiteren neu einzustellenden Lehrenden die Modulkoordination durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Modulverantwortung sollte von hauptamtlichem Lehrpersonal übernommen werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Nichtwissenschaftliches Personal

Unter der Gesamtleitung des Vizepräsidenten/Dekans soll die unmittelbare Verantwortung für den Masterstudiengang „Kriminalistik“ durch eine Professorin oder einen Professor wahrgenommen werden. Es erfolgt eine entsprechende Ermäßigung der Regellehrverpflichtung um zwei Drittel. Die Stundenplanung wird im Planungsbereich vorgenommen, so dass eine Stabilität der Planung mit Blick auf die Situation der gesamten Hochschule sowie wechselseitige Vertretbarkeit gegeben ist.

Über die bereits im Studiendekanat vorhandenen Stellen (1 x Sachbearbeiter und 1 x Sekretärin) wurde für die Umsetzung des Masterprogramms folgender zusätzlicher Stellenbedarf angemeldet: 1 x Planung, 2 x Sachbearbeiter Grundsatz, studentische und akademische Angelegenheiten sowie 0,5 x Haushalt/Logistik.

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anderen Hochschulbereiche, der Lehrmittelstelle, der Bibliothek, des Personaldezernats, des Dezernats Service und Medien (künftig ebenfalls personell verstärkt) gewährleisten gute Rahmenbedingungen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Aufgaben ist mithin eine angemessene Ressourcenausstattung mit nichtwissenschaftlichen und administrativen Personal gegeben.

Materielle Ausstattung

Die Hochschule verfügt über einen modernen Campus mit einer bedarfsgerechten Infrastruktur (Unterrichtsräume, Bibliothek, Mensa, Sportplatz und Sporthalle, Umkleideräume und Sanitäranlagen, Verkehrsübungsgelände, Übungskabinette, Schießanlage u.a.). Das gesamte Gelände wurde vor dem Umzug der HPol BB von Basdorf nach Oranienburg, der 2006 stattfand, aufwändig restauriert, saniert und mit modernster Technik versehen. Auf dem Campus ist WLAN verfügbar.

Für die Lehre steht die Lernplattform Moodle zur Verfügung, die durch den Bereich Service und Medien administriert wird. Da das Gelände unter Denkmalschutz steht, sind allerdings die Möglichkeiten, auf

die steigenden Einstellungszahlen mit der Ausweitung der räumlichen Basis zu reagieren, eingeschränkt. Somit steigt der Koordinationsaufwand bei der Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen deutlich an, weil diese durch mehrere Bereiche (Studium, Ausbildung und Weiterbildung) genutzt werden. Auch der Bedarf an zusätzlichen Büroräumen ist gegeben.

Der zusätzliche Raumbedarf wurde haushalterisch angemeldet. Eine gewisse Entlastung konnte durch die Auslagerung vormals auf dem Campus untergebrachter Organisationseinheiten anderer Polizeidienststellen erreicht werden, gleichwohl muss die Raumsituation derzeit noch als angespannt bezeichnet werden.

Am 21. Juni 2018 wurde die Cafeteria als studentischer Aufenthaltsraum an die Studierenden und Auszubildenden übergeben. Dieser Raum kann in den Pausen und untermittelfreien Zeiten jederzeit genutzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Gutachtergremium sind durch den Selbstbericht der HPol BB viele positive Aspekte zur Ressourcenausstattung vorgestellt worden. Diese fanden im Rahmen der Gespräche mit Studierenden, Lehrenden und anderen Verantwortungsträgern Bestätigung. Auch die Begehung der Räumlichkeiten führte nicht zu erwähnenswerten Kritikpunkten.

Das Gutachtergremium erkennt den durch den Studiengang „Kriminalistik“ (M.A.) erzwungenen Mehrbedarf an administrativem bzw. nicht wissenschaftlichem Personal an und hält nach Darlegung der Gründe die o. g. 3,5 Stellen für unerlässlich, um die planerischen, grundsätzlichen, studentischen, akademischen und haushälterischen Belange abzudecken. Die Einbindung in bereits vorhandene Strukturen scheint hierfür zielführend.

Für den Masterstudiengang „Kriminalistik“ (M.A.) ist ein herkömmlicher Klassenraum vorgesehen, der normalen Ansprüchen genügt. Die Verfügbarkeit von W-LAN an der Hochschule selbst und die Nutzung der Lernplattform Moodle entsprechen aktuellen Bedarfen für einen Masterstudiengang. Über die Lernplattform Moodle soll der gesamte Studiengang konzipiert werden.

Die Bibliothek hat ein für die Größe der Hochschule umfangreiches Literaturangebot. In der Bibliothek stehen ausreichend Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Fernleihe soll noch in diesem Jahr verwirklicht werden. Zudem bestehen durch die Nähe zu Universitätsbibliotheken; insbesondere in Berlin, weitere gute Recherchemöglichkeiten.

Es ist avisiert, dass den Masterstudierenden Zimmer zur Verfügung gestellt werden, diesen sind Teeküchen mit kleiner Kochgelegenheit angegliedert. Darüber hinaus besteht an Arbeitstagen die Möglichkeit der Nutzung einer Kantine. Für den Freizeitbereich stehen die Cafeteria und verschiedene Sportmöglichkeiten zur Verfügung.

Insgesamt sieht das Gutachtergremium die Ressourcenausstattung für die Durchführung des Studiengangs „Kriminalistik“ (M.A.) – vorbehaltlich der Genehmigung der 3,5 zusätzlichen administrativen Stellen – als gut und vollauf angemessen an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Prüfungssystem des Masterstudienganges „Kriminalistik“ (M.A.) wird durch die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im Masterstudiengang an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Master – BbgAPO MA) sowie durch die Studien- und Prüfungsordnung im Masterstudiengang Kriminalistik an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (SPO-M.A.-HPol BB) geregelt. Die entsprechenden Ordnungsentwürfe wurden nach Beteiligung des örtlichen Personalrates durch den Senat der HPol BB in seiner Sitzung vom 4. und 17. Dezember 2019 bestätigt.

Im Studium schließen die Module jeweils mit einer Modulprüfung ab. Es gibt folgende Prüfungsformen: Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und die Masterthesis (schriftliche Form), Präsentationen, Fachgespräche, Referate und die Verteidigung der Masterthesis (mündliche Form).

Darüber hinaus sind computergestützte Prüfungen (elektronische Form) geplant. Prüfungen können auch in kombinierter Form durchgeführt werden. Die unterschiedlichen Prüfungsformen dienen der Überprüfung von geforderten Kenntnissen und Fähigkeiten sowie der zu erwerbenden Kompetenzen.

Die Masterprüfung besteht aus der Gesamtheit der vorgeschriebenen 14 Modulprüfungen.

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule der Polizei den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ für den Studiengang Kriminalistik. Das Gesamtergebnis errechnet sich mit 70 Prozent aus dem Mittel der Punktewerte aus allen Modulen ausschließlich des Mastermoduls, mit 20 Prozent aus dem erzielten Punktwert der Masterthesis und mit 10 Prozent aus der Verteidigung der Masterthesis. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung unter Nutzung oder Nichtgebrauch aller zur Verfügung stehenden Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden wurde.

Über das Ergebnis des Masterstudiums stellt das Prüfungsamt ein Prüfungszeugnis und die Masterurkunde aus. Der Masterurkunde wird ein Diploma-Supplement beigefügt, das nähere Angaben zum Studium, zur fachlichen Ausrichtung und Spezialisierung und zu fakultativen Studienleistungen enthält.

Das Prüfungszeugnis enthält die Abschlussbezeichnung „Master of Arts (M.A.)“ für den Studiengang Kriminalistik sowie eine Auflistung der absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, der Punktwerte und Leistungspunkte, das Thema, den Punktwert und die Note der Masterthesis, die Note und den Punktwert der Verteidigung der Masterthesis sowie die Einstufung der Abschlussnote des Gesamtstudiums nach der ECTS-Bewertungsskala.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Prüfungen gelten als juristische Grundlagen die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im Masterstudiengang an der HPol BB (Brandenburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Master – BbgAPOMA) sowie die bereits oben im Abschnitt 2.1 angesprochene SPO-M.A.-HPol BB. Einschlägig sind die §§ 6-9 BbgAPOMA sowie die §§ 14-16, 30-32 SPO-M.A.-HPol BB.

Nach § 12 Abs. 4 MRVO müssen die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse gewährleisten. Sie müssen in diesem Sinne modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein. Diese Aspekte sind aus Sicht des Gutachtergremiums vollauf gegeben: Mit sieben unterschiedlichen Prüfungsformen ist den verschiedenen Qualifikationszielen des Studienganges mit der erforderlichen Varianz in außerordentlicher Weise Rechnung getragen worden. Alle Prüfungen sind dabei modulbezogen ausgestaltet. Als Prüfungsformen begegnen die Hausarbeit (Module 1, 7), Hausarbeit mit mündlicher Verteidigung (Modul 12), Klausur (Module 2, 3, 6, 10, 11), Präsentation (Modul 13), mündliche Prüfung (Module 4, 5, 9), Exposé (Modul 8) sowie Masterthesis in Kombination mit deren Verteidigung (Modul 14).

Die spezifisch gewählten Prüfungsformen sind kompetenzorientiert, was am Beispiel der grundlegenden Hausarbeit als Nachweis für das Auffrischen des Erwerbs wissenschaftlicher Fähigkeiten im Propädeutikum (Modul 1) ebenso deutlich wird wie z. B. in der mündlichen Prüfung im Modul 4 (Kriminaltechnik und forensische Wissenschaften), um den Kenntnisstand der vielfältigen Methoden in diesem Bereich der Kriminalistik angemessen abprüfen zu können.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig evaluiert (siehe Kapitel „Studienerfolg“) und unterliegen einem Monitoring bzw. wird der gesamte Studiengang inkl. der Lehr- und Prüfungsformen im Rahmen des in jährlichem Turnus stattfindenden Tages der Wissenschaft von einem breiteren Publikum selbstkritisch reflektiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Studienprogramm wird mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf verlässlich geplant. Da das Studium chronologisch und singulär geplant wird, entstehen keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Mit Ausnahme der Module 12 (Hausarbeit + Verteidigung/ Präsentation) und 14 (Masterarbeit + Verteidigung/Präsentation) schließen alle Module mit nur einer zu erbringenden Prüfungsleistung ab. Die Prüfungen werden bis zum Ende des jeweiligen Semesters durchgeführt. Der Mindestumfang eines Moduls (5 ECTS-Punkte) wird eingehalten. Gemäß dem Musterstudienverlaufsplan (S. 3 der SD) sind pro Semester drei bis sechs Prüfungen vorgesehen. Die Module erstrecken sich überwiegend über ein Semester. Das Modul „Cybercrime“ wird über zwei Semester angeboten.

Dem Themenfeld „Studierbarkeit“ wird im Evaluationsprozess – gerade auch in dem neu konzipierten Studiengang – besondere Bedeutung beigemessen. Im Rahmen der Evaluation werden kontinuierlich Workload- Erhebungen (Studium allgemein und Prüfungen) durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs „Kriminalistik“ (M.A.) ist durch einen klar strukturierten Studienablauf generell gegeben. Den Studierenden werden frühzeitig Informationen zu Planung ihres Studiums zur Verfügung gestellt.

Der Arbeitsaufwand wirkt angemessen und ermöglicht neben der Auf- und Nachbereitung der Studieninhalte auch Phasen des intensiveren Selbststudiums. Der Workload innerhalb der Module bzw. zwischen den darin enthaltenen Lehrveranstaltungen erscheint ebenfalls sinnvoll und angemessen. Nach Auffassung des Gutachtergremiums besteht aber bei fast der Hälfte aller Module eine Diskrepanz im Hinblick auf die zeitlichen Ansätze zwischen dem Präsenz- und Selbststudium, vor allem in den Modulen 1, 3, 6, 7, 11 und 13. Das Verhältnis zwischen Präsenz- und Selbststudium sollte nach Auffassung des Gutachtergremiums in einem etwa ausgeglichenen Verhältnis (50:50) stehen. Der zu hohe Zeitansatz im Bereich der Präsenzzeiten lässt sich nach Auffassung des Gutachtergremiums nicht dadurch erklären, dass in den besagten Modulen Exkursionen vorgesehen sind; dies ist bei vielen der restlichen Module auch der Fall. Das Gutachtergremium vertritt die Ansicht, dass ein Masterstudium – anders als ein Bachelorstudium – stärker auf den Eigenleistungen der Studierenden aufbaut, weshalb neben einem Wahl(pflicht-)Bereich der Selbststudienanteil (deutlich) höher als im Bachelorstudium liegen sollte. Die HPol BB sollte überlegen, inwieweit sie ihren Studierenden hier größere Spielräume einräumen kann.

Abhängig vom Studienziel der einzelnen Lehrveranstaltungen sind die Lehr- und Lernformen angepasst und fördern den Lern- und Erarbeitungsprozess durch die Studierenden. Die Lernergebnisse eines Moduls werden durch regelmäßige Erhebungen in verschiedenster Form überprüft (Klausur, wiss. Hausarbeit, mündliche Prüfung etc.).

Durch die Konzeption des Studiengangs durch Modulplanung und -strukturierung ist ein auf sich aufbauender, in sich greifender Lernprozess durch die Studierenden möglich. Mit dem Modul 1 werden nicht nur wissenschaftliche Kernaspekte formuliert, sondern es wird auch eine umfassende methodische Weiterbildung gewährleistet. Die praxisnahe Ausführung der erlernten Methodikkenntnisse kann dann im Modul 13, im Rahmen der Masterarbeit, als praxisbezogenes Forschungsprojekt inhaltlich aufgearbeitet werden.

Die Verlässlichkeit des Studienbetriebs erscheint aus dem Gespräch mit derzeit Studierenden des Studienganges „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.) gewährleistet. Fallen Lehrveranstaltungen aufgrund von Krankheit aus, werden diese in der Regel nachgeholt und die Studierenden werden nicht durch eine nachträglich konzipierte Selbstlerneinheit belastet.

Durch die Online-Plattform Moodle erhalten Studierende zusätzlich die Möglichkeit auf Lehrmaterial zu zugreifen. Die Bibliothek verfügt über ausreichend Plätze und Literatur, um den Lernprozess der Studierenden zu unterstützen.

Insgesamt erscheint dem Gutachtergremium die Studierbarkeit des Studiengangs „Kriminalistik“ (M.A.) gewährleistet zu sein, wobei natürlich erst die Lehrevaluationen der ersten Jahrgänge hierüber verlässlich Auskunft geben können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Der Masterstudiengang „Kriminalistik“ (M.A.) ist weiterbildend und hat einen anwendungsorientierten Charakter. Ein besonderer Profilanspruch im Sinne des § 12 Abs. 6 MRVO besteht nicht.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ziel ist es, die HPol BB insbesondere in kriminalpolizeilichen Themenfeldern in der Polizei des Landes Brandenburg, in den Polizeien anderer Länder/des Bundes, in der Wissenschaftslandschaft Brandenburgs und darüber hinaus als eine innovative, an den Standards wissenschaftlicher Exzellenz ausgerichtete

Hochschule mit einer gewissen „Leuchtturmwirkung“ zu etablieren. Theorie und Praxis erfahren eine enge Verzahnung, die sich sowohl in der Auswahl der Fachinhalte, der Interdisziplinarität als auch in der Vielfalt der didaktischen Methoden widerspiegelt. Hier fließt das Expertenwissen aus Lehre und Forschung kontinuierlich ein. Auch sei erwähnt, dass den Professorinnen und Professoren Forschungsfreisemester ermöglicht werden können. Die Wissenschaftlichkeit wird auch durch den einmal jährlich an der HPol BB stattfindenden Tag der Wissenschaft gefördert.

Das Studiengangkonzept unterliegt der kontinuierlichen Evaluation. Auch der Erfolg des Studienganges wird im Rahmen der Absolventen- und Abnehmerbefragungen erhoben (Monitoring). Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein. Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden im Rahmen der hochschuldidaktischen Maßnahmen kontinuierlich reflektiert und notwendige Änderungen initiiert.

Bereits mit mehreren Hochschulen besteht ein Erasmus+-Agreement, das Personalaustauschmaßnahmen im Hochschulgremium ermöglicht [National University of Public Service in Budapest (Ungarn), Police Academy in Szczytno (Polen), Witelon State University of Applied Sciences in Legnica (Polen), Police Akademy in Ankara (Türkei), National Police Academy in Beth Shemesh (Israel) und Kosovo Academy for Public Safety in Vushtrri (Kosovo)]. Angestrebt ist es, entsprechende Maßnahmen auch für den Masterstudiengang (Module 13 und 14) im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu fördern.

Darüber hinaus unterhält die HPol BB im Rahmen von Forschungsprojekten wissenschaftliche Kooperationsbeziehungen mit anderen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Ansicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Es existieren ausreichende Mechanismen zur Feststellung der Stimigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (z.B. Berücksichtigung von Expertenwissen aus Lehre und Forschung, Forschungsfreisemester). Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch kontinuierliche Evaluation und Monitoring überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Ein fachlicher Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene ist auch durch die Vielfältigkeit diverser Kooperationen berücksichtigt. Allerdings sind internationale Kooperationen zu westlichen (vor allem englischsprachigen) Ländern nicht erkennbar, die entsprechend ausgebaut werden sollten. Aktuelle (Forschungs-)Themen werden vor allem im Modul 13 (Praxisbezogenes Forschungsprojekt) im Studiengang reflektiert. Im Sinne einer Leuchtturmfunction des Studienganges „Kriminalistik“ (M.A.) wäre zu erwägen, ein entsprechendes Forschungsinstitut unter der Leitung einer hauptamtlichen Mitarbeiterin bzw. eines hauptamtlichen Mitglieds zu installieren, um die zu erwartenden Forschungsergebnisse adäquat zu koordinieren. Masterarbeiten können hier in die Forschungsaktivitäten eingebunden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen§ 13 Abs. 2 MRVO.

nicht einschlägig

Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen§ 13 Abs. 3 MRVO.

nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Aus § 6 BbgPolHG ergibt sich die Verpflichtung zur regelmäßigen Qualitätssicherung und zur Durchführung von Evaluationen. Konkretisierende Regelungen zur Gestaltung des Evaluationsprozesses an der HPol BB sind in der Satzung zur Evaluation der Lehre an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg vom 3. Dezember 2018 festgeschrieben. In dieser sind u.a. Verantwortlichkeiten, Art der Evaluationsmaßnahmen, Fristen usw. geregelt.

An der HPol BB ist ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem etabliert. Das Studiengangsmonitoring ist Teil dieses Systems. Es werden Semester- / Modulevaluationen, Studiengangsevaluationen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolventen- sowie Abnehmerbefragungen durchgeführt. Der Workload für das Studium und die Prüfungen wird systematisch erhoben. Eine Auswahl der Evaluationsergebnisse wird auch unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen auf der Homepage der HPol BB (innerer Bereich) veröffentlicht. Die Evaluationsergebnisse fließen prozesshaft in die Weiterentwicklung des Studiengangkonzeptes ein.

Die Leistungsentwicklung der Studierenden sowie die Erfolgsquoten werden fortlaufend beobachtet. Ein diesbezügliches Lagebild ist wichtig, um Tendenzen und Entwicklungen frühzeitig erkennen zu können und steuernde Maßnahmen (Hochschuldidaktik, Weiterentwicklung des Curriculums und Prüfungs- systems, studentische Betreuung u.a.) zielgerichtet zu initiieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da der Masterstudiengang „Kriminalistik“ (M.A.) der HPol BB bislang noch nicht gestartet hat, basieren alle Planungen bislang aus den Erfahrungswerten des Bachelorstudiengangs „Polizeivollzugsdienst/ Police Service“ (B.A.). Das dort verwendete Instrumentarium des Qualitätsmanagements wird künftig auch

auf den Masterstudiengang angewendet werden – soweit die unterschiedliche Studienstruktur dies zulässt. Insofern kann das Gutachtergremium hier nur eine Einschätzung zum Qualitätsmanagementsystem insgesamt machen.

Das Qualitätsmanagement ist in der Evaluationsordnung beschrieben. Dort wird die Verantwortlichkeit für Qualitätssicherungsmaßnahmen den Bereichen – wahrscheinlich sind die drei Bereiche der HPol BB gemeint: „Lehre und Forschung“, „Weiterbildung“ und „Zentrale Aufgaben“ – zugewiesen, wobei eine hauptamtliche Kraft im Präsidialbereich (technische) Unterstützung gewährleistet. Die Evaluationsordnung verrechnet nicht nur die Qualitätssicherungsmaßnahmen, sondern erzwingt nunmehr auch ein Minimum an evaluierten Lehrveranstaltungen pro Dozentin bzw. Dozent. Interessant ist die Auflistung der Zielgruppe der Evaluationsordnung je nach Themen (§ 5 Evaluationsordnung).

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist ein Evaluationssystem installiert, das die Weiterentwicklung des Studiengangs „Kriminalistik“ (M.A.) vollauf gewährleisten kann. Nach Aussage der Hochschulangehörigen werden die Evaluationsbögen derzeit überarbeitet bzw. für den Studiengangs „Kriminalistik“ (M.A.) angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Gemäß Art. 33 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis werden durch § 7 BeamtStG ausdifferenziert. Eine geschlechterspezifische Benachteiligung ist danach ausgeschlossen. Darüber hinaus fühlt sich die HPol BB den Zielen des § 1 Landesgleichstellungsgesetzes verpflichtet, wonach Frauen die gleichen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten sind. Hierfür hat die HPol BB für die Jahre 2017-2020 einen Gleichstellungsplan erarbeitet und innerhalb der HPol BB veröffentlicht. Auch gibt es eine gewählte und bestellte Gleichstellungsbeauftragte.

Der Nachteilsausgleich für die Studierenden ist unter § 26 SPO-M.A.-HPol BB geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule gewährleistet gemäß § 7 BeamtStG eine geschlechtsunabhängige Eignung der Studierenden. Durch die konzeptuelle Gestaltung des Studiengangs wird versucht sowohl weiblichen als auch männlichen Studierenden die Wahrnehmbarkeit der Studienziele zu garantieren.

Die Verteilung der Studieninhalte und Unterrichtseinheiten auf einzelne Tage sowie die geplanten Selbststudienphasen ermöglichen zwar keine generelle Studienmöglichkeit im Teilzeitmodell, jedoch lässt sich durch sie beispielsweise ein konstantes Betreuungskonzept zur Pflege von Verwandten oder der Betreuung von Kindern erreichen. Die HPol BB verfügt außerdem über enge Beziehungen zu den ansässigen Kitas und auch über Eltern-Kind-Apartments. Die Entscheidung, ob der Studiengang auch im Teilzeitmodell verfolgt werden kann, wird ggf. im Einzelfall getroffen.

Auch durch den durch die HPol BB ausgearbeiteten Gleichstellungsplan und den bestellten Gleichstellungsbeauftragten wird die Gleichstellung von weiblichen und männlichen Studierenden gefördert, um die gleichen fachlichen wie auch beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Studierenden zu garantieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

3 Gutachtergremium

- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. Thorsten Heyer**, Dekan am Fachbereich Kriminalpolizei, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. jur. Dieter Müller**, Verkehrsrecht, Fachbereich Polizeiliches Management, Hochschule der Sächsischen Polizei
- Vertreter der Hochschule: **Professor Gerhard Schmelz**, Professor für Kriminalwissenschaften, Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung, Fachbereich Polizei
- Vertreterin der Berufspraxis: **Bettina Pfeiffer**, Abteilungsleiterin, Abteilung 2 – Fortbildung, Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz, Hahn-Flughafen
- Vertreterin der Studierenden: **Lena-Charlotta Hartlieb**, Studentin der „Internationale Kriminologie“ (M.A.), Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Universität Hamburg

IV Datenblatt

Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	k.A.
Notenverteilung	k.A.
Durchschnittliche Studiendauer	k.A.
Studierende nach Geschlecht	k.A.

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	08.01.2020
Zeitpunkt der Begehung:	02.-03.02.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Erstmalige Akkreditierung
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Hochschulleitung, Studierende anderer Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Hörsäle, Seminarräume, Trainings- und Übungsräume, Sportstätten, Schießbahn

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes Lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studienhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwangsläufig eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁴Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.
²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewandten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)